

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 8

Donnerstag, den 15. 09 2011

Nummer 9

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen:	
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße“	2
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“	4
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“	6
Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark Waldstraße"	8
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das "Gewerbegebiet Fulgengrund"	9
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet "Achterstieg II" 11

Grünschnittannahme beim Bauhof im Oktober 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße“

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

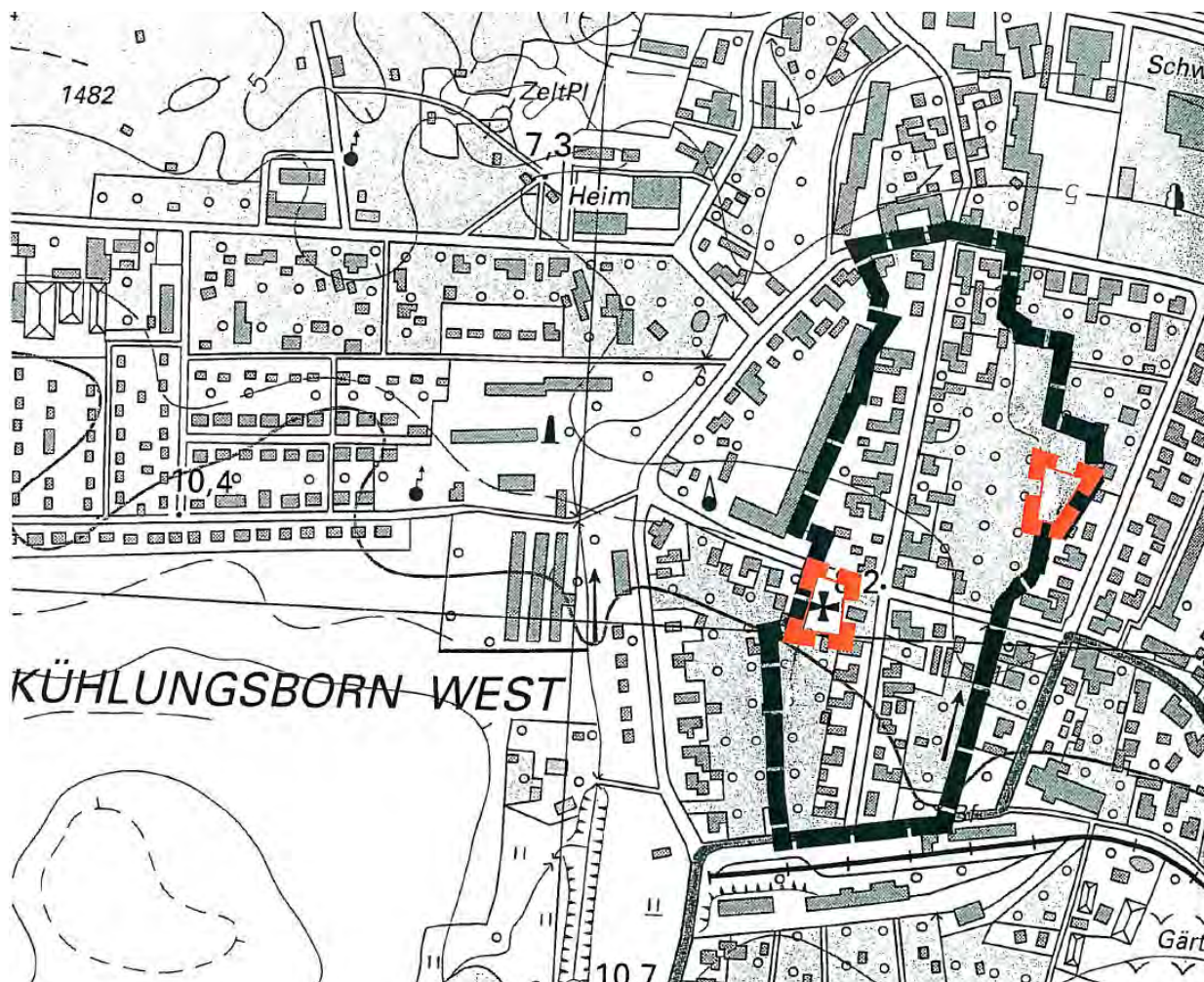
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereiche

Übersichtsplan

Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße“



Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Ortsmitte Kühlungsborn Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.

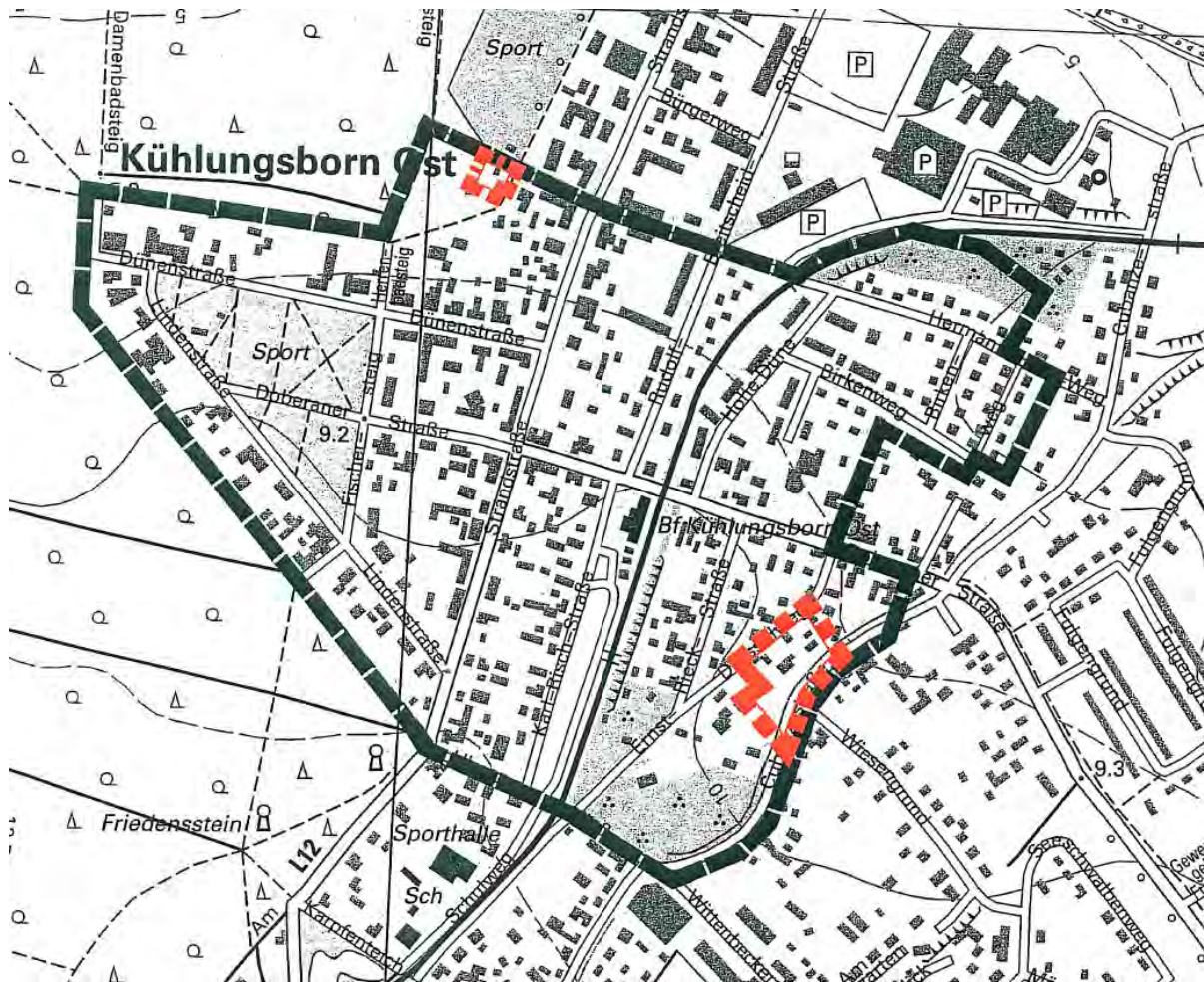
Rainer Karl

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereiche

Übersichtsplan

Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“



Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Bootshafen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.

Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad
Kühlungsborn „Am Bootshafen“



Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark Waldstraße"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark Waldstraße" gemäß §§ 2 u. 8 BauGB beschlossen. Da die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, soll die Planung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung soll eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen dahingehend erfolgen, dass bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung verdeutlicht wird, dass im Allgemeinen Wohngebiet Ferienwohnungen und Ferienhäuser unzulässig sind.

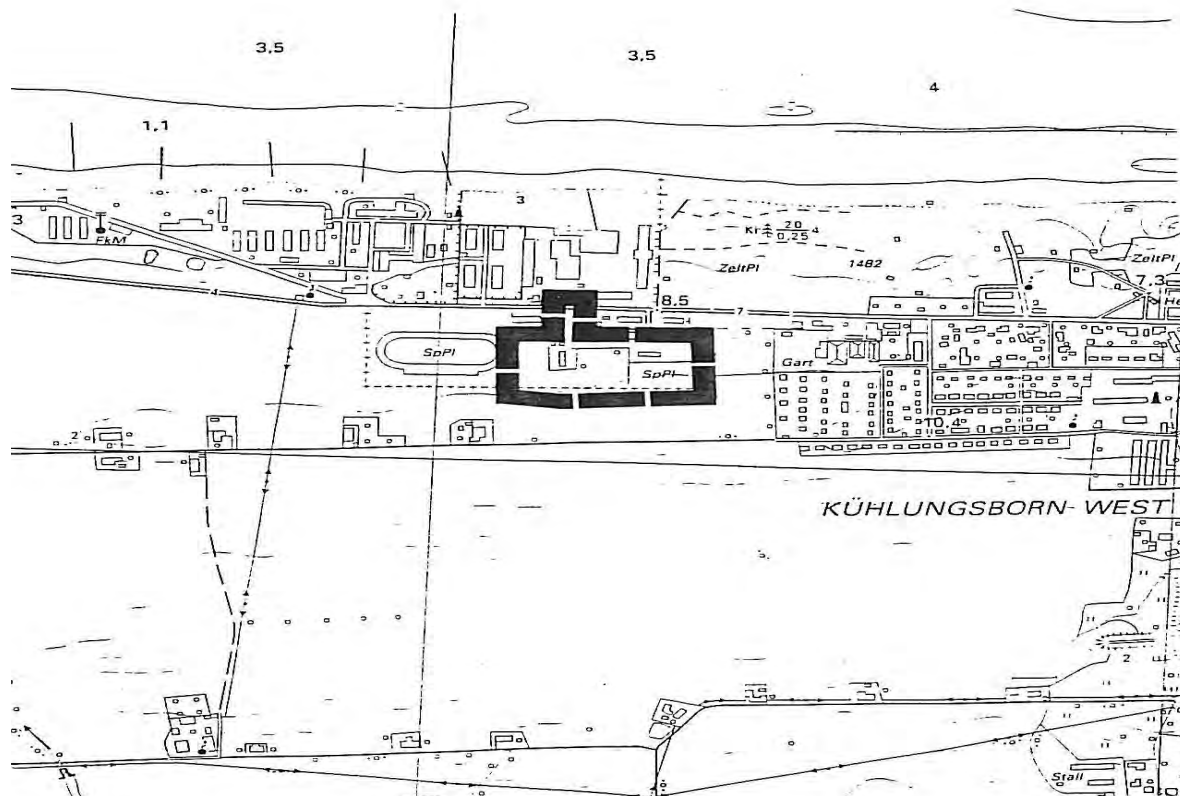
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Bereich der Wohnbauflächen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 13.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Rainer Karl
Bürgermeister

Übersichtsplan:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark Waldstraße"



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das "Gewerbegebiet Fulgengrund"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das "Gewerbegebiet Fulgengrund" gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. 13a BauGB beschlossen. Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelmarktes. Dazu sind die Baugrenzen, die bisher eng um das vorhandene Gebäude gefasst sind, in nordöstliche Richtung zu erweitern. Es ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 700 m² auf 850 m² vorgesehen.

Da die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt werden und die Änderung einer Nutzbarmachung bisheriger Siedlungsbrachen bzw. einer Nachverdichtung i.S.d. § 13a BauGB dient, kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Umweltbelange werden allerdings trotzdem berücksichtigt und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst den nordöstlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 zwischen Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet und Wendeanlage und den Grünflächen nördlich und östlich des Lebensmittelmarktes, umfassend die Flurstücke 254/95 und 254/96 sowie jeweils teilweise 234, 235/1, 253/3, 254/100 und 254/108 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn.

Am 08.09.2011 hat die Stadtvertreterversammlung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 26.09.2011 bis zum 28.10.2011

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

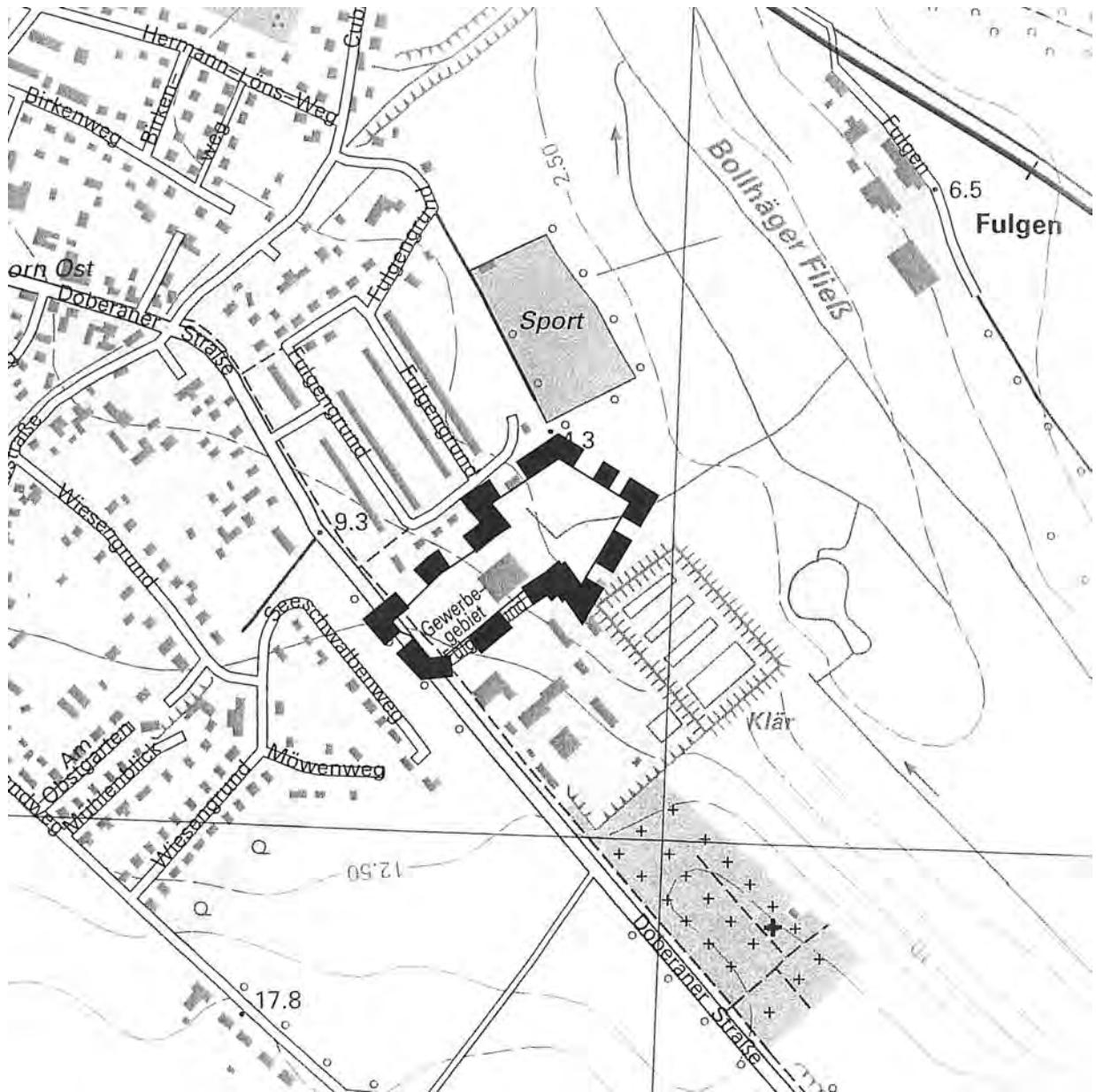
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage

Übersichtsplan:

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das "Gewerbegebiet Fulgengrund"



Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet "Achterstieg II"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Wohngebiet "Achterstieg II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

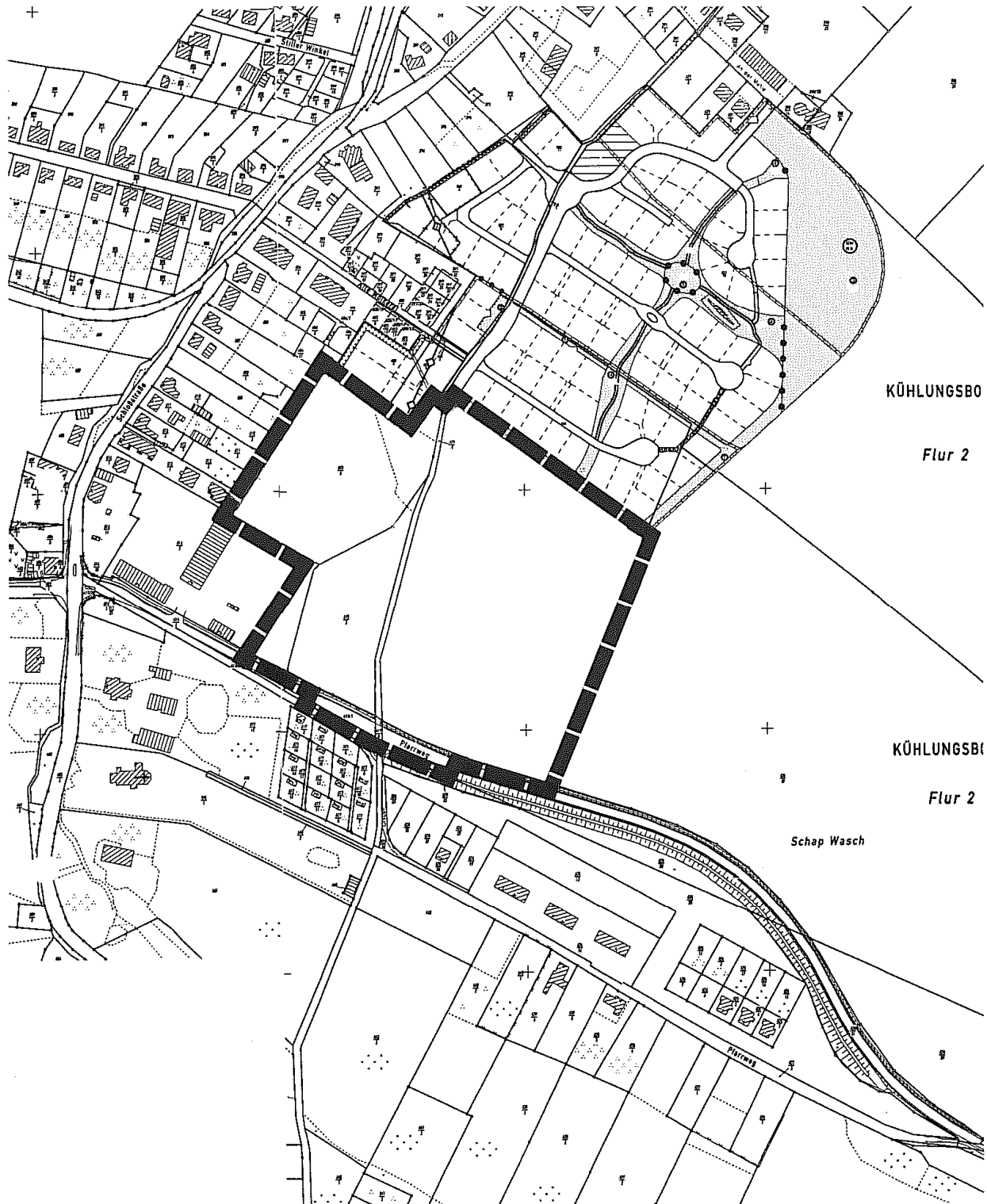
gez.

Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet „Achterstieg II“



Grünschnittannahme beim Bauhof im Oktober

Wie bereits im März erfolgreich praktiziert, wird auch im Oktober die Möglichkeit für Einwohner des Ostseebades Kühlungsborn bestehen, kompostierbare Gartenabfälle (Grünschnitt und Astwerk) aus dem privaten Bereich beim Bauhof , Zur Asbeck 21 von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und Sonnabends von 13.00 bis 16.00 Uhr unentgeltlich abzugeben. Das Verbrennen von Gartenabfällen entfällt damit in unserem schönen Ostseebad. Die Gäste und ihre Nachbarn werden sich über rauchfreie Luft im Oktober freuen!

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 26.10.2011